

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

36. Sitzung (nicht öffentlich)

2. November 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 15.25 Uhr

Vorsitzender: Abg. Wagner (CDU)

Stenograph: Zinner (als Gast)

Verhandlungspunkt, Beschlüsse und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3578 und 10/3671

Der Ausschuß nimmt die Stellungnahme der Landesregierung, vertreten durch MD Dr. Ritter, entgegen.

Der Ausschuß wird den Gesetzentwurf mitberaten; die Mitglieder erhalten Gelegenheit, sich an der Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988 zu beteiligen; die Beratungen werden am 18. Januar 1989 wiederaufgenommen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
36. Sitzung

02.11.1988
zi-ga

- 2 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1989)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3502
Vorlagen 10/1717, 10/1735, und 10/1765

Da die Fraktionen noch keine Änderungsanträge zum GFG 1989 eingebracht haben, wird die Beratung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zurückgestellt. Die Fraktionen werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Änderungsanträge rechtzeitig vor der Sitzung untereinander ausgetauscht werden.

- 3 Mitwirkungsverbote für Ratsmitglieder nach § 23 der Gemeindeordnung

Vorlage 10/1814

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, § 23 der Gemeindeordnung zu ändern. Dazu sollten zunächst die drei kommunalen Spitzenverbände gehört werden. Der Ausschußassistent wird gebeten, Kontakt mit deren Vertretern aufzunehmen.

- 4 Einsatz der heimischen Kohle auf dem Wärmemarkt

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3145

Die Landesregierung wird gebeten, den Bericht über den Einsatz der heimischen Kohle auf dem Wärmemarkt zu erstatten. Die Beratungen werden danach fortgesetzt.

- 5 Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3177
Zuschrift 10/2112

Ausschuß für Kommunalpolitik
36. Sitzung

02.11.1988
zi-ga

Die weitere Beratung wird vom Ergebnis der Sachverständigenanhörung des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung abhängig gemacht.

6 Eingliederung der Aussiedler

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3650

in Verbindung damit

Eingliederung der Aussiedler - koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3651

Die Beratungen werden in der folgenden Sitzung des Ausschusses fortgesetzt.

7 Verschiedenes

- a) Der Vorsitzende teilt mit, daß er während der kommenden Plenarwoche mit den Sprechern der drei Fraktionen klären wolle, ob die für das Jahr 1989 beabsichtigten Reisen in andere Bundesländer stattfinden könnten. Falls ja, werde er einen Antrag an den Präsidenten stellen.
- b) Die Ausschußmitglieder erhalten Gelegenheit, an einem Hearing des Ausschusses für Innere Verwaltung zu den Gesetzentwürfen betreffend Änderung des Gesetzes für den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen am 03. November 1988 in Raum E 3 D 01 teilzunehmen.

Nächste Sitzung: 23. November 1988

Als Themen sind vorgesehen: Fortsetzung der Beratungen über die Eingliederung der Aussiedler;
Behandlung der Änderungsanträge zum GFG.

Ausschuß für Kommunalpolitik
36. Sitzung

02.11.1988
zi-ga

Aus der Diskussion

zu 1: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksachen 10/3578 und 10/3671

Der Vorsitzende teilt mit, daß der für den vorliegenden Gesetzentwurf federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988 eine ganztägige Anhörung von Sachverständigen durchzuführen beabsichtige. Dazu seien auch die kommunalen Spitzenverbände eingeladen worden. Der Ausschuß solle nach Entgegennahme einer Stellungnahme der Landesregierung zu den für die Kommunalpolitik relevanten Vorschriften des Gesetzentwurfs darüber entscheiden, ob er den Gesetzentwurf mitberaten wolle, ob er sich gegebenenfalls an der öffentlichen Anhörung beteiligen wolle und wie er das weitere Beratungsverfahren gestalten wolle. Die Ausschußmitglieder würden schriftlich zu der Anhörung eingeladen; die Beratungen über den Gesetzentwurf würden am 18. Januar 1989 wiederaufgenommen.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, vorgetragen von MD Dr. Ritter, hat folgenden Wortlaut:

Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen. Das Gesetz zur Landesentwicklung ist ein Gesetz mit eigenem Charakter. Hier geht es nicht um die detaillierte Durchformung einzelner politischer Sachbereiche, sondern hier geht es um eine übergeordnete Frage, nämlich darum, welche grundsätzlichen Zielvorstellungen über die Entwicklung des Landes bestehen und wie diese Zielvorstellungen in ein schlüssiges Gesamtsystem gebracht werden können. Mit anderen Worten: Es geht also um eine strategische Orientierung für die Landesentwicklung, es geht um eine Richtungsangabe für einzelne Normierungen oder Maßgaben, auf welcher Ebene sie auch immer stattfinden mögen.

Daraus ergibt sich, daß sich das Landesentwicklungsprogrammgesetz mit seinen materiellen Zielsetzungen an alle öffentlichen Planungsträger wendet, die mit ihren Planungen oder Maßnahmen Grund und Boden in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflussen. Wie allerdings die materiellen Zielsetzungen durch die jeweils angesprochenen Stellen formell umgesetzt werden,

Ausschuß für Kommunalpolitik
36. Sitzung

02.11.1988
zi-ga

darüber sagt das Landesentwicklungsprogrammgesetz nichts aus. Diese Frage richtet sich ausschließlich nach der Zuständigkeits- und Pflichtenverteilung im Gesamtrechtssystem. Dies bedeutet etwa für die Gemeinden, daß die Frage der Umsetzung im einzelnen sich nach den Vorgaben des Bundesraumordnungsgesetzes, des Baugesetzbuches oder des Landesplanungsgesetzes richtet. Für die Fachplanungsträger etwa kommt es darauf an, in welcher Weise sie über Raumordnungsklauseln oder andere Vorschriften verpflichtet sind.

Lassen Sie mich nun einige Erläuterungen zu solchen Bestimmungen der LEPro-Novelle geben, von denen ich meine, daß sie aus der Sicht der kommunalen Selbstverwaltung von besonderer Bedeutung sind. Ich möchte mit § 2 Satz 5 beginnen: "Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

Es ist heute eine gesicherte Erkenntnis und die gemeinsame Auffassung aller politischen Kräfte und der Bürger im Staat, daß die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Wie das im einzelnen zu bewerkstelligen ist, ist freilich nicht immer unstrittig; denn auch der Umweltschutz muß sich mit einer Vielzahl anderer Interessen auseinandersetzen. Hier sind dann die verschiedenen Belange gegeneinander abzuwägen; der Nutzungskonflikt ist je nach den Bedingungen vor Ort zu entscheiden. Dieser Abwägungs- und Entscheidungsprozeß wird durch § 2 Satz 5 nicht ersetzt oder gar ausgeschlossen. Es wird also nicht etwa ein absoluter Vorrang des Umweltschutzes postuliert, der jeglichen anderen Abwägungs- oder Entscheidungsvorrang von vornherein ausschließen würde.

Bei dem allgemeinen Grundsatz des § 2 geht es um nicht mehr, aber auch um nicht weniger, als um eine äußerste Grenzziehung, die im Interesse der jetzt lebenden Menschen und der künftigen Generation nicht überschritten werden darf. Es wird ein Grundsatz für die Entscheidung in besonderen Konfliktfällen aufgestellt.

Der Vorrang für den Umweltschutz bedeutet also keinesfalls eine einseitige Verabsolutierung ökologischer Gesichtspunkte. Auch wenn es nicht immer leichtfallen sollte, im Abwägungsprozeß einen befriedigenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu finden, weil eine objektive Messung und Beurteilung einer Gefährdung der Lebensgrundlagen wegen der nicht immer exakten Kriterien oftmals schwer ist, ist eine sorgfältige Abwägung